

BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Maßgebliche Bedingungen

1.1. Für sämtliche Bestellungen und Aufträge, die BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH einem Lieferanten erteilt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt GmbH (im Folgenden „BMA“ genannt). Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn BMA diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BMA gelten auch dann, wenn BMA in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht BMA hiermit ausdrücklich.

1.3. Sobald diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einem mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rechtsgeschäft zugrunde gelegen haben, gelten sie unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Lieferanten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen dieses Lieferanten an BMA, sofern BMA keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt oder anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.

2. Bestellungen

2.1. Bestellungen von BMA sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung der Bestellungen durch BMA ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung der Bestellung von BMA mittels Fax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen System erfolgt.

2.2. BMA kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten zumutbare Änderung des Liefergegenstandes im Hinblick auf Konstruktion und Ausführung vom Lieferanten verlangen.

2.3. Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BMA nicht auf Dritte übertragen. Auch die Beschaffung der bestellten Lieferungen und Leistungen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bei Dritten durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BMA. Ein

Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen berechtigt BMA zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

2.4 Die Benutzung der Bestellung von BMA durch den Lieferanten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

3. Preise, Rechnung, Bezahlung

3.1. Der in der Bestellung von BMA ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

3.2. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung per E-Mail an invoices@bma-worldwide.com zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, gilt die Rechnung als nicht erteilt.

3.3. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung zu dem in der Bestellung von BMA genannten Zahlungsziel.

3.4. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von BMA nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit BMA zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.

3.5. Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch BMA stellt kein Anerkenntnis dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Mängelansprüchen und/oder Schadensersatzansprüchen.

4. Liefertermine, Lieferverzug

4.1. Die in der Bestellung von BMA genannten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Ware bei der von BMA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle an.

4.2. BMA ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, BMA unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten kann. Im Fall des Lieferverzuges ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die Produkte auf dem schnellstmöglichen Weg auszuliefern, sofern BMA auf Vertragserfüllung besteht.

4.4. Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann BMA für jede angefangene Woche der Verspätung 0,5% des Auftragswertes der verspätet gelieferten Ausrüstung, höchsten jedoch 10% des Auftragswertes als Vertragsstrafe verlangen.

5. Höhere Gewalt

5.1. Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten.

5.2. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.3. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand, Gefahrübergang

6.1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, DAP (DAP gemäß Incoterms 2010), an den von BMA benannten Bestimmungsort zu erfolgen.

6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von BMA, die Lieferantenummer, die Positionsnummer der Bestellung sowie die BMA Teile-Nr. anzugeben.

7. Qualität und Dokumentation

7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Soweit der Lieferant von BMA Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, wird er diese, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes

angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von BMA in schriftlicher Form. Liefert der Lieferant an BMA Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes in schriftlicher Form von BMA verlangt oder mit dem Lieferant vereinbart worden ist.

7.2. Zur Sicherung der Qualität, seiner an BMA zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.

7.3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren und BMA bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten.

8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

8.1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften vom Lieferanten zu beachten.

8.2. Der Lieferant wird BMA in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch BMA angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen, wird der Lieferant BMA unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

8.3. BMA ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.

8.4. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

9. Verpackungen

9.1. Die Anforderungen aus der BMA - Versand- und Verpackungsrichtlinie sind einzuhalten.

9.2. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, dann hat der Lieferant die entsprechenden Entsorgungskosten zu tragen.

10. Mängelansprüche/Gewährleistung

10.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

10.2. BMA prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren bei Eingang nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, die Warenmenge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt BMA dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung an. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch BMA festgestellt werden, zeigt BMA dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit der Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

10.3. Bei mangelhafter Lieferung kann BMA neben den übrigen gesetzlichen Mängelansprüchen nach ihrer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Teile auf seine Kosten zurückzunehmen.

10.4. Befindet sich der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder der Mängelbeseitigung in Verzug, kann BMA nach Nachfristsetzung, auch ohne Ablehnungsandrohung, Ersatz für die mangelhaften Teile bei einem Dritten einkaufen bzw. die Mängelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen lassen. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten. In dringenden Fällen stehen BMA diese Rechte nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten auch dann zu, wenn dieser sich nicht in Verzug befindet.

10.5. Entstehen BMA durch die Lieferung mangelhafter Teile zusätzliche Kosten durch Nachprüfung von Lagerbeständen, Rückrufaktionen, Aus- und Einbaukosten, Rücksendekosten und zusätzliche Transportkosten, ist der Lieferant zum Ersatz verpflichtet.

10.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Anlieferung der Waren bei der von BMA bestimmten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit nichts anderes geregelt ist.

11. Produkthaftung, Produzentenhaftung

11.1. Wird BMA aufgrund Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften nach in- oder ausländischem Recht wegen Fehlerhaftigkeit eines von ihr hergestellten oder sonst in Verkehr gebrachten Produktes in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, BMA auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen oder Schadensersatz zu leisten, soweit die Fehlerhaftigkeit des Produktes von BMA auf eine Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurückzuführen ist. Mit umfasst sind auch die Kosten, die BMA durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen.

11.2. In Produkthaftungsfällen nach Punkt 11.1. wird der Lieferant BMA im Rahmen des zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

11.3. Soweit BMA wegen der Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren verpflichtet ist, eine Rückrufaktion durchzuführen, oder eine solche Rückrufaktion wegen der Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen erforderlich ist, ist der Lieferant verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

11.4. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von BMA hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

12. Schutzrechte

12.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutz- oder Urheberrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Benutzung der Liefergegenstände durch BMA und die Kunden von BMA keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt auch für Schutzrechte, die im Ausland veröffentlicht sind. Der Lieferant stellt BMA und ihre Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten die BMA in diesem Zusammenhang entstehen. BMA ist im Falle von Schutzrechtsverletzungen darüber hinaus nach ihrer Wahl berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung der verletzten Schutzrechte vom Berechtigten auf Kosten des Lieferanten zu bewirken.

13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

13.1. Einen wie auch immer ausgestalteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, erkennt BMA nicht an.

13.2. Dem Lieferanten von BMA zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel (insbesondere Teile, Rohstoffe oder Werkzeuge, etc.) sowie überlassene Unterlagen, Muster, Modelle, Daten etc. bleiben im Eigentum von BMA. Der Lieferant ist verpflichtet von BMA zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel mit einem Hinweis auf das Eigentum von BMA zu versehen und zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant wird BMA auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er BMA unverzüglich anzuzeigen.

13.3. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von dem Lieferanten von BMA zur Verfügung gestellten Fertigungs- und Prüfmitteln erfolgt für BMA. Führt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau zu einer untrennbaren Vermischung der Sachen von BMA mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, erwirbt BMA an der neu entstehenden Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu der neuen Sache.

Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau in der Weise, dass ihre Sachen als wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, gilt als vereinbart, dass der Lieferant BMA an der Hauptsache Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu der neuen Sache einräumt. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant den Miteigentumsanteil von BMA für BMA.

13.4. Der Lieferant wird die ihm von BMA zur Verfügung gestellten Fertigungs- und Prüfmittel, Unterlagen, Muster, Modelle, Daten, etc. ausschließlich für die Herstellung der von BMA bestellten Waren einsetzen. Sie sind BMA auf entsprechendes Verlangen jederzeit unverzüglich kostenfrei herauszugeben. Steht dem Lieferanten Miteigentum an Fertigungs- und Prüfmitteln zu, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils des Lieferanten.

13.5 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant im Übrigen nur geltend machen, wenn die zugrundeliegende Forderung von BMA schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Geheimhaltung

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Bestellungen von BMA und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten und sonstigen Informationen als Geschäftsgeheimnisse von BMA zu behandeln und strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BMA offengelegt werden.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von BMA bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

14.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an BMA herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse von BMA sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Lieferanten zu entfernen, Vervielfältigungen hiervon, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

15. Präferenzabwicklung

Der Lieferant bestätigt durch eine „Lieferantenerklärung laut Verordnung (EU) 2015/2447“, dass die Waren in der EU hergestellt werden und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffes „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Die Herstellung in anderen Ländern bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch BMA und muss ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein. Die Lieferantenerklärung kann als Dauererklärung höchstens für den Zeitraum gemäß Verordnung oder als Einzelerklärung auf jeder Rechnung abgegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichenfalls die Richtigkeit seiner Lieferantenerklärung durch Beibringung eines Auskunftsblattes nachzuweisen und BMA den Schaden zu ersetzen, der dieser durch eine unrichtige Lieferantenerklärung entsteht.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von BMA genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von BMA ist der Sitz von BMA.

17. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG), Verbot illegaler Beschäftigung

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die im Rahmen dieses Vertrages von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn nach Mindestlohngesetz (MiLoG) oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) unterfallen, das jeweils dort vorgeschriebene Mindestentgelt erhalten und ihnen die Arbeitsbedingungen eingeräumt werden, die ihnen danach zustehen. Außerdem hat der Lieferant den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen.

Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Einhaltung dieser Regelungen bei von ihm beauftragten Subunternehmen vertraglich sicherzustellen und diese gleichfalls zu verpflichten, dies bei ihren Subunternehmern vertraglich sicherzustellen.

17.2 Sofern gegen BMA wegen Nichteinhaltung dieser Pflichten berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant BMA von diesen Ansprüchen und Forderungen freizustellen und BMA den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

17.3 Illegale Beschäftigung jeder Art ist vom Lieferanten zu unterlassen.

17.4 BMA hat das Recht, einmal jährlich nach Anmeldung den Lieferanten von einem unabhängigen in Deutschland ansässigen Wirtschaftsprüfungsbüro auditieren zu lassen, welches berechtigt wird, sich darüber ein Bild zu verschaffen und hierzu beim Lieferanten die entsprechenden Unterlagen einzusehen, ob der Lieferant seinen Pflichten nach MiloG bzw. AEntG nachkommt.

18. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

19.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Braunschweig. BMA steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.